

Der juristische Apparat der Sowjetrepublik mußte den veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Diese Aufgabe ist im 6. Jahre der Revolution gelöst worden. Sowjetrußland hat ein einheitliches Justizsystem erhalten. — die früheren Provinzial-Revolutionstribunale und die Sowjets der Volksrichter sind nunmehr auf dem ganzen Territorium der Republik in einheitliche Provinzialgerichte umgestaltet worden.

Zwecks Verteidigung der Revolutionserrungenschaften, zwecks Wahrnehmung der Staatsinteressen, der Rechte der Werktätigen und ihrer Genossenschaften funktionieren auf dem Territorium der Sowjetrepublik, um den Gesetzgeber selbst sprechen zu lassen, „das Volksgericht, das Provinzialgericht und das Obergericht.“

Damit ist das Volksgericht nicht bloß in der Theorie, sondern auch in Wirklichkeit zur Grundlage des Gerichtswesens geworden, zur ersten Zelle des Gerichtsverfahrens, die unmittelbar an die weitesten Schichten der Arbeiter- und Bauernbevölkerung herantritt.

Wenn es im neuen Rußland auch neben dem einheitlichen Gerichtssystem für Verhandlungen von Speziälsachen immer noch außerordentliche Gerichte, wie z. B. die Kriegstribunale, gibt, und andererseits Institutionen, die mit gerichtlichen Funktionen ausgestattet sind, wie z. B. Arbitrage- und Landkommissionen, so tragen sie doch alle einen ausgesprochen temporären Charakter, und vermögen als Ausnahmen das allgemeine einheitliche Gerichtsprinzip nicht zu stören.

Die Einheitlichkeit des Gerichtssystems läuft darauf hinaus, daß in Sowjetrußland, wie schon gesagt, Volks-, Provinzial- und Obergerichte wirksam sind, wobei die Hauptmasse sowohl der Kriminal-, als auch der Zivilsachen vom Volksgericht verhandelt wird. Das Provinzialgericht ist, als Gericht erster Instanz, in seiner Kompetenz von dem § 26 des Kriminal-Prozessualkodex (Strafprozeßordnung) und § 23 des Zivil-Prozessualkodex (Zivilprozeßordnung) eingeschränkt. Die Kompetenz des Obergerichts als einer ersten Instanz ist sowohl in strafrechtlicher, als auch in zivilrechtlicher Hinsicht auf Fälle von außerordentlicher Wichtigkeit beschränkt. Das einheitliche Gerichtssystem der Sowjetrepublik schafft in den Provinzial- und Obergerichten vor allem Gerichte, welche die Gesetzmäßigkeit von im Lande gefällten Urteilen und Entscheidungen kontrollieren sollen; es sind also, mit anderen Worten, Appellations- bzw. Kassationsgerichte, wobei dem Plenum des Obergerichts das Recht der Gesetzesauslegung in Fragen der gerichtlichen Praxis zugestanden ist.

Ohne Zweifel wird mit der Verbesserung des Volksgerichts auch seine Kompetenz, oder genauer, der Umfang seiner Jurisdiktion, auf Ko-

sten der Kompetenz des Provinzialgerichts wachsen, genau so, wie im Laufe der Zeit das Obergericht notgedrungen ganz aufhören wird, Gericht erster Instanz zu sein, und diese seine Funktionen den Provinzialgerichten übergeben wird, die sie ihrerseits im Laufe der weiteren Entwicklung wohl den Volksgerichten übergeben werden.

Das ist unzweifelhaft die Entwicklungsrichtung des einheitlichen neurossischen Gerichtssystems, und auch der Sinn des Gesetzes, das das Volksgericht zur Grundlage des Sowjet-Gerichtsverfahrens macht, weil es den breiten Massen der Arbeiter- und Bauernbevölkerung am nächsten steht.

Bereits die ersten Dekrete über das Gerichtswesen vom 12. Dezember 1917 und 7. März 1918 betonen die Notwendigkeit einer Teilnahme von Volksbeisitzern aus der Arbeiter- und Bauernbevölkerung an der Rechtsprechung. Schon diese beiden Dekrete lenken ihre ganze Aufmerksamkeit auf die entscheidende Mitarbeit der Arbeiter- und Bauernmassen an der Rechtsprechung. Und dieses Prinzip ist sodann bei der Organisation der sowjetrussischen Gerichtsorgane zugleich mit dem Prinzip der Wählbarkeit der Volksbeisitzer unentwegt durchgeführt worden. Dabei ist zu bemerken, daß die sowjetrussischen Volksbeisitzer sich von den Geschworenen des vorrevolutionären Rußlands oder der zeitgenössischen bürgerlichen Länder in zwei Punkten unterscheiden: Erstens werden die Volksbeisitzer zur Mitarbeit sowohl bei Straf-, als auch bei Zivilsachen berufen, während in allen bürgerlichen Ländern, — außer England und Amerika —, Geschworene zu Zivilsachen nicht hinzugezogen werden; zweitens entscheiden die Geschworenen in allen bürgerlichen Ländern lediglich über Fragen des Tatbestandes, und nie über rechtliche Fragen. Dagegen sind die sowjetrussischen Volksbeisitzer vollberechtigte Mitglieder des Gerichtes. Zusammen mit dem ständigen Richter entscheiden sie den Fall von Anfang bis zu Ende.

Dieses System wirkt dadurch belebend auf die Rechtsprechung, daß das Gericht einen ständigen Zufluß frischer Kräfte hat, die es vor dem Versinken in Routine und Bürokratie bewahren; andererseits gewinnen die werktätigen Massen durch Teilnahme an der Gerichtsbarkeit Sinn für staatliche Tätigkeit und für die Verwaltung ihres Staates.

Dieses Prinzip der Volksbeisitzer hat im 6. Jahre nach der Oktoberrevolution seine volle Entfaltung erfahren. Im Oktober 1922 wurden Volksbeisitzer zur Teilnahme an den Provinzialgerichten hinzugezogen, im Juli 1923 erfolgte dann, als letzter und entscheidender Schritt, die Hinzuziehung von Volksbeisitzern auch in das Obergericht der Sowjetrepublik.